

Merkblatt
Pensions-Sicherungsverein a.G. (PSV)
Was ist der PSV?

Der PSV ist eine Einrichtung zum Schutz der betrieblichen Altersversorgung (bAV) bei der Insolvenz des Arbeitgebers. Deutschlandweit müssen alle Arbeitgeber, die Mitarbeitern bestimmte Arten von bAV zugesagt haben, Beiträge an den PSV zahlen. Dies gilt für alle Arbeitgeber, völlig unabhängig von Größe, Alter oder Branche und auch völlig unabhängig von einer Verbindung mit den Hannoverschen Kassen.

Welche Arten betrieblicher Altersversorgung sind beitragspflichtig?

Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Durchführungsweg. Beiträge müssen vom Arbeitgeber gezahlt werden, wenn die bAV als Direktzusage (auch rückgedeckte Zusagen), als Direktversicherung (teilweise), über einen Pensionsfonds oder über eine Unterstützungskasse abgewickelt wird. Im Zusammenhang mit den Hannoverschen Kassen liegt eine Beitragspflicht bei Zusagen im Rahmen des Waldorf-Versorgungswerks vor und bei Zusagen, die über die Hannoversche Alterskasse VVaG rückgedeckt werden. Wird die bAV über eine Pensionskasse (z.B. Hannoversche Pensionskasse VVaG) abgewickelt, entsteht keine Beitragspflicht zum PSV.

Wie setzen sich die Beiträge zusammen?

Der PSV finanziert sich im Umlageverfahren. Je mehr Arbeitgeber insolvent werden, desto höher muss der Beitrag sein. Die sogenannte Beitragsbemessungsgrundlage wird in einem versicherungsmathematischen Gutachten mit Stichtag zum Ende des im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres ermittelt. Diese Beitragsbemessungsgrundlage ist mit einem Beitragssatz zu multiplizieren, den der PSV jährlich neu festsetzt.

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Beitragssatz in ‰	14,2	1,9	1,9	3,0	1,7	1,3	2,4	0,0	2,0	2,1

 Quelle: www.psvag.de
Welche Fristen sind zu berücksichtigen?

Der PSV versendet jährlich im März Erhebungsbögen an alle gemeldeten Arbeitgeber. Diese müssen bis zum 30.09. des gleichen Jahres ausgefüllt und zurückgeschickt werden. Den Beitragssatz setzt der PSV im November endgültig fest und versendet anschließend die Beitragsbescheide. Die Beiträge müssen dann bis zum 31.12. des Jahres gezahlt werden.

Beispiel: Im März 2018 hat der PSV Ihnen einen Erhebungsbogen zugeschickt. Darin ist die Summe der Beitragsbemessungsgrundlage anzugeben, die sich zum Ende Ihres Geschäftsjahres 2017 (z.B. 31.07.2017 oder 31.12.2017) ergibt. Die Beitragsbemessungsgrundlage zum Bilanzstichtag 31.07.2017 belief sich z.B. auf EUR 120.000. Im November 2018 erhalten Sie daher einen Beitragsbescheid über EUR 120.000 x 2,1 ‰ = EUR 252, die Sie bis 31.12.2018 zahlen müssen.

Welche Aufgaben können die Hannoverschen Kassen übernehmen?

Sie können die Hannoversche Kassen Verwaltungs- und Beratungsgesellschaft mbH beauftragen, das notwendige versicherungsmathematische Gutachten für Sie zu erstellen. Auf Wunsch kümmern wir uns auch direkt um die Meldung und den Schriftverkehr mit dem PSV.

Ihre Ansprechpartnerin hierfür bei den Hannoverschen Kassen ist Frau Bozena Kaleta (Tel. 0511. 820798-71 oder kaleta@hannoversche-kassen.de).